

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Amt Wolgast-Land

und der Stadt Wolgast

Auf der Grundlage des § 126 Abs. 1 und des § 148 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), schließt das Amt Wolgast-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher, - im nachfolgenden "Amt" genannt - und der Stadt Wolgast, vertreten durch den Bürgermeister, - im nachfolgenden "Stadt" genannt - folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Ziel des Vertrages ist es, beide Verwaltungen zu verschmelzen und in den Gebäuden Burgstr. 6, 6a, 7 und Rathausplatz 10 zusammenzuführen.

Die Verwaltung trägt den Namen **Amt Wolgast und Land**

Der Zusammenschluss beider Verwaltungen

- eröffnet Synergieeffekte. Durch Bündelung der Verwaltungsleistung und effektiveren Einsatz der Personal- und Sachmittelressourcen sollen Kostensteigerungen vermieden werden bzw. Kosten eingespart werden.
- schafft eine kontinuierliche Verbesserung des Leistungsangebotes der öffentlichen Verwaltung.
- stärkt eine bürger- und dienstleistungsorientierte Verwaltungsorganisation. Die inhaltlichen und zeitlichen Dienstleistungsangebote vor Ort können dabei erweitert werden.
- trägt Sorge, dass die Vertragspartner den zukünftigen Herausforderungen und Aufgabenübertragungen gewachsen sind.
- schafft eine optimale Sicherung der Bedienung der gemeindlichen Gremien.

Die Vertragspartner sichern sich eine faire Zusammenarbeit zu, die von gegenseitigem Vertrauen getragen ist und dem Wohle aller Einwohner/innen dient.

Über die in § 1 festgelegte Aufgabenübertragung hinaus streben die Vertragsparteien die Übernahme weiterer Aufgabenbereiche, soweit dieses gesetzlich möglich und im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden ist, an.

§ 1

Ziel und Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gem. § 126 Abs. 1 KV das Amt Wolgast-Land auf eine eigene Verwaltung verzichtet und die Durchführung aller Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde über-

trägt.

- (2) Die Stadt Wolgast übernimmt für den eigenen Wirkungskreis die Vorbereitung der Entscheidungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes im Einvernehmen mit den Bürgermeistern und dem Amtsvorsteher und führt diese aus.

Die Entscheidungen über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinden und des Amtes gehen auf den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt über.

Mit Zuordnung der Stadt Wolgast zum Amt Wolgast-Land gehen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Stadt auf den Amtsvorsteher über. Der Bürgermeister der Stadt Wolgast hat den Amtsvorsteher im übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Er bedient sich der Verwaltung der Stadt Wolgast, die im Auftrage des Amtsvorstehers tätig wird.

Das Ortsrecht der Stadt Wolgast im übertragenen Wirkungskreis wird zum Zeitpunkt des Beitritts der Stadt zum Amt Wolgast-Land den geänderten Rechtsverhältnissen angepasst und mit der Unterschrift des Amtsvorstehers neu veröffentlicht.

- (3) Die Eigenständigkeit der Gemeinden bleibt durch das Amt unangetastet. Die kommunale Selbstverwaltung und die Planungshoheit für die Gemeindegebiete verbleiben damit bei den Gemeinden.

§ 2

Gemeinsame Arbeitsgruppe

- (1) Die Vertragspartner haben eine zeitweilige gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung "Verwaltungsfusion" gebildet. Die Arbeitsgruppe begleitet die Umsetzung der Vertragsinhalte, die Optimierung der Zusammenarbeit und ist insbesondere zuständig für den Zusammenschluss beider Verwaltungen und der damit zusammenhängenden grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Die Arbeitsgruppe beendet ihre Arbeit mit der Umsetzung der Ziele der Vertragsbeschlüsse.

- (2) Die Arbeitsgruppe hat folgende Mitglieder:

- der Bürgermeister der Stadt Wolgast und der Amtsvorsteher
- die leitenden Verwaltungsbeamten
- je vier Mitglieder des Amtsausschusses und der Stadtvertretung
- je ein Vertreter des Personalrates der Stadt und des Amtes Wolgast-Land, soweit mitbestimmungspflichtige Sachverhalte vorliegen.

- (3) Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Stadt Wolgast. Stellvertreter ist der Amtsvorsteher.

§ 3

Kompetenzen des Amtsausschusses

Bei Entscheidungen der Stadtvertretung Wolgast in folgenden Angelegenheiten ist das

Einvernehmen des Amtsausschusses vorher einzuholen:

- Stellenplan der Verwaltung, soweit es sich um die durch die Amtsumlage finanzierten Stellen handelt,
- bauliche Erweiterungen oder wesentliche Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden sowie wesentliche Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung, die ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert wurde,
- grundsätzliche Organisationsentscheidungen, wie z. B. die Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle,

§ 4

Verwaltungspersonal und Verwaltungseinrichtung

- (1) Näheres regelt ein gesonderter Personalübernahmevertrag.
- (2) Die Verwaltungsausstattung des Amtes Wolgast-Land wird der Stadt Wolgast kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nicht benötigte Ausrüstungsgegenstände werden den amtsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Stadt Wolgast wird den Vertrag des Amtes Wolgast-Land zur Anmietung der Räume in der Kleinbrückenstraße übernehmen.
- (5) Die aus der Bewirtschaftung der Mieträume Kleinbrückenstr. 6 in 17438 Wolgast entstehenden Unterschüsse trägt die Stadt Wolgast. Sollten Gemeinden des zukünftigen Amtes nach Unterzeichnung des Vertrages aus dem Amt austreten, so ist die entsprechend der Einwohnerzahl anteilige Miete Kleinbrückenstr. 6 bis zum Ablauf des Mietvertrages von der ausgetretenen Gemeinde zu tragen.

§ 5

Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinden erstatten der Stadt Wolgast den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieses Vertrages.
- (2) Zur Finanzierung der amtsumlagefähigen Gesamtkosten setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach den Vorschriften des FAG fest.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 KV M-V berechnet und festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Amtes fördern die Wirtschaft, die regionale Zusammenarbeit und die touristische Entwicklung ihres Amtsgebietes durch einen zielgerichteten und koordinierten Ausbau der entsprechenden Infrastruktur sowie durch eine offensive Urlaubswerbung im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (5) Das Amt gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Fi-

finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt im Rahmen der Amtsumlage. Als Name wird festgelegt: „ **Wolgaster Amtsbote**“.

- (6) Mit Abschluss der Vereinbarung entfällt die gesonderte Abrechnung für die Erledigung der Aufgaben im Standesamt.
- (7) Die gesamten jährlichen Zuweisungen des Landes für die Bildung des Amtes werden ausschließlich für Rationalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Fusionierungsprozess verwandt. Insbesondere fallen hierunter :
Ersatzbeschaffung, Erweiterung/Verbesserung von technischen Anlagen, Datenkonvertierungskosten im EDV-Bereich, Installationskosten für die Telefonanlage, Netzwerkanbindungen und ggf. Datenleitungen, Softwareinstallation auf einheitlichem Stand, Erweiterung von Lizenzen, Datenbanken und Programmen, Umzugskosten, Büroausstattung, personelle Maßnahmen soweit sie der dauerhaften Personalkostensenkung dienen.
Hierzu ist am Ende des Rechnungsjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine diese in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Gemeinden und die Stadt eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Stadt Wolgast führt als geschäftsführende Gemeinde den Haushalt des Amtes Wolgast-Land auf der Grundlage der von ihr erlassenen Haushaltssatzung bis zum Ende des Rechnungsjahres weiter.
Sie stellt die Jahresrechnung nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung für das gesamte Haushaltsjahr 2004 auf. Ein gemeinsamer Amtshaushalt wird erst ab dem Haushaltsjahr 2005 aufgestellt.
- (2) Bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung und einer Geschäftsordnung für das **Amt Wolgast und Land** bleiben die Hauptsatzung des Amtes Wolgast-Land und die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss Wolgast-Land in Kraft.
Die jeweiligen Satzungen für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und über die Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolgast und des Amtes Wolgast-Land bleiben bis zum Erlass von gemeinsamen Satzungen in Kraft.

§ 8

Kündigungsmöglichkeiten

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Inkrafttreten

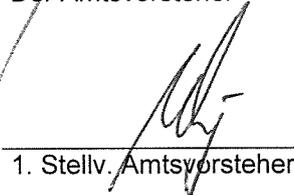
Der Vertrag tritt zum Wirksamkeitszeitpunkt der Rechtsverordnung in Kraft.

Wolgast, 22.04.2004

Amt Wolgast-Land



Der Amtsvorsteher



1. Stellv. Amtsvorsteher



Wolgast, 22.04.2004

Stadt Wolgast



Bürgermeister



Stellv. Bürgermeister